



Nr. 52, September 2018

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGV) seit 25. Mai 2018

Weshalb eine neue Verordnung?

Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung in den letzten Jahren soll der Datenschutz von Privaten und Unternehmen sichergestellt werden. Voraussichtlich wird auch die Schweiz die strengen Normen der EU in die schweizerische Gesetzgebung einfließen lassen (Planung 2019).

Wer ist betroffen?

Unternehmen, insbesondere auch Schweizer Unternehmen(!), welche Daten von Personen verarbeiten, die sich in der EU befinden, falls die Verarbeitung dazu dient:

- An Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder zu verkaufen.
- Das Verhalten von Personen in der EU zu beobachten (z.B. für Marketingzwecke).

Der Begriff Daten ist dabei sehr weit gefasst. Bereits das Abspeichern einer E-Mail-Adresse kann relevant sein.

Wo bestehen mögliche Konflikte in der Praxis?

Der Fokus liegt in den digitalen Prozessen, z.B. der Versand eines Newsletters, der Betrieb eines Webshops, Onlineplattformen oder die Sammlung von Cookies auf der Firmenwebsite. Konflikte können aber auch in arbeitsrechtlichen Belangen entstehen, z.B. bei Anstellungen im grenznahen Bereich.

Folgende Links ermöglichen eine erste Analyse: cookiebot.com, economiesuisse.ch.

Was ist zu tun?

- a) Die erfassten Personendaten in den Unternehmen sind zu ermitteln.
- b) Die Zugriffsrechte auf Personendaten sind zu regeln.
- c) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Verträge mit Arbeitnehmern, Kunden usw. sind anzupassen.
- d) Die eigene Software und Applikationen sind möglicherweise zu ergänzen.
- e) Die Mitarbeitenden sind im Umgang mit Personendaten zu schulen und zu sensibilisieren.
- f) Die DSGVO sieht je nach Umfang die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten vor.

Welches sind die Risiken?

Es können Bussen bis zu 4 % des Jahresumsatzes bzw. EUR 20 Mio. ausgesprochen werden.

Der ATO-Bär sagt:

„Prüfen Sie Ihren Datenstamm auf Personen mit Wohnsitz in der EU!“



Online Einreichung MWST-Abrechnung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, wird in absehbarer Zukunft nur noch elektronisch eingereichte MWST-Abrechnungen akzeptieren.

Wir testen zur Zeit das System der Online-Abrechnung und ergänzen die internen und externen Prozesse zur MWST-Deklaration. Bei positivem Verlauf wird die Umstellung auf die elektronische Abrechnung bis anfangs 2019 umgesetzt.

Das führt dazu, dass Ihnen bei MWST-Pflicht eine Vollmacht an uns zur Unterzeichnung und Retournierung an die Eidgenössische Steuerverwaltung zugestellt wird. Die Vollmacht wird uns die Vorbereitung der elektronischen MWST-Abrechnung ermöglichen.

Wir werden Sie frühzeitig kontaktieren und den Ablauf der Deklaration mit Ihnen absprechen.

Kryptowährungen

Die Anfragen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen nahmen markant zu. Gerne beleuchten wir diese Thematik. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen Steuerpflichtige mit Sitz oder Steuerdomizil im Kanton Bern.

Kryptowährungen sind digitale Investitions- und Zahlungsmittel. Neben Bitcoin, Ethereum, Litecoin und Ripple, existieren eine Vielzahl weniger bekannte Arten. Es sind bereits über 4'500 unterschiedliche Währungen im Umlauf und es kommen laufend Neue hinzu.

Steuerliche Behandlung im Privatvermögen

Der Bestand unterliegt zum Wert per Stichtag (31.12.2017, 31.12.2018 etc.) der Vermögenssteuer. Gewinne und Verluste sind Einkommenssteuerlich weder steuerbar noch abziehbar. Vorbehalten bleibt hierbei die Beurteilung bei selbständiger Erwerbstätigkeit.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt der regelmässige und intensive Handel mit Kryptowährungen. Gewinne sind damit steuerbar, Verluste entsprechend abziehbar.

Die schlichte Verwaltung des eigenen Vermögens stellt keine selbständige Erwerbstätigkeit dar.

Inwiefern jedoch eine schlichte Vermögensverwaltung oder bereits eine selbständige Tätigkeit vorliegt, gilt es im Detail abzuklären.

Mining (Schürfen) stellt in jedem Fall eine selbständige Erwerbstätigkeit dar. Beim Mining werden Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung selber hergestellt.

Juristische Personen

Gewinne/Verluste aus Veräusserung, resp. Wertveränderungen sind analog den Wertschriften steuerwirksam.

➔ Bitte informieren Sie uns im Rahmen der Steuerdeklaration über allfällige Kryptogeschäfte.

Radio- und Fernsehabgabe bei Unternehmen – neu ab 1. Januar 2019

Die Radio- und Fernsehabgabe wird geräteunabhängig erhoben. Auf Unternehmensebene ist die Steuer zu entrichten, sofern:

- **Eine Registrierung im MWST-Register besteht** (mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz)
- und
- **der jährliche Gesamtumsatz CHF 500'000 übersteigt**

Die Höhe bewegt sich zwischen CHF 365 und CHF 910 (bei einem Umsatz von jährlich unter CHF 5 Mio.). Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch ab Januar 2019 basierend auf den Werten 2017.

➔ Die Radio- und Fernsehabgabe wird ab 2019 bei Erfüllung der Voraussetzungen erhoben.

In eigener (ATO-) Sache

Geschätzte Kundinnen, Kunden und Geschäftspartner

Vor bald zwei Jahren hat Monika von Gunten das Steuer des ATO-Schiffs einer neuen Geschäftsleitung übergeben.

Anlässlich unserer diesjährigen Generalversammlung trat sie im Zuge der nun abgeschlossenen Nachfolgeplanung als Verwaltungsratspräsidentin zurück und hat das Amt an Thomas Zurbriggen übertragen.

